reformierte kirche langenbruck waldenburg st.peter

# Reglement Bau- und Orgelfonds der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenbruck–Waldenburg–St. Peter

Gültig ab 01.01.2025

Die Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenbruck–Waldenburg–St. Peter beschliesst, gestützt auf §14 der Kirchgemeindeordnung, das folgende Reglement:

#### §1 Name und Zweck

Die Mittel des Bau- und Orgelfonds werden für den Unterhalt, Reparaturen, Umbauten und Erweiterungen von Liegenschaften im Besitz der Kirchgemeinde sowie deren Einbauten, wie z.B. Orgeln, Mobiliar etc., verwendet. Dasselbe gilt auch für Liegenschaften und deren Einbauten im Besitze der Stiftung Kirchengut, welche durch die Kirchgemeinde gemietet werden.

# § 2 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Kirchenpflege. Sie entscheidet im Rahmen des genehmigten Budgets oder ihrer Finanzkompetenz über die Verwendung der Mittel. Die Finanzkompetenzen sind in der Kirchgemeindeordnung geregelt.

# § 3 Äufnung

Der Fonds kann geäufnet werden durch:

- Zweckbestimmte Zuweisungen Dritter
- Auf Antrag der Kirchenpflege beschliesst die Kirchgemeindeversammlung, einen Teil eines allfälligen Einnahmeüberschusses in der Jahresrechnung dem Fonds zuzuweisen.
- Ordentliches Budget
- Spenden, Schenkungen, Legate und Kollekten
- Eingeworbene Drittmittel von Stiftungen, privaten und öffentlichen Institutionen

#### § 4 Rechnungsführung

Die mit der Rechnungsführung der Kirchgemeinde betraute Person oder Treuhandfirma führt die Rechnung des Fonds als Bestandteil der Rechnung der Kirchgemeinde.

## § 5 Kontrolle

Die Überprüfung der Rechnung des Fonds erfolgt im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde.

# § 6 Auflösung

Der Bau- und Orgelfonds kann auf Antrag hin von der Kirchgemeindeversammlung mit einfachem Mehr aufgelöst werden. Die vorhandenen Mittel gehen in die Rechnung der Kirchgemeinde über.

### § 7 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschluss der Kirchenpflege vom 19. März 2025 rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.